Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 51

Artikel: Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehend, die Gefechtsdispositionen bezüglich der Vertheidigung von Neueneg und Laupen zu treffen, mit neun Fragen, die beantwortet werden sollten.

f. Inspektionen.

Im Dezember wurde eine Inspektion und genaue Kontrolirung der durch den §. 152 der kantonalen Militärorganisation vorgesehenen Hausbewaffnung angeordnet. Dieser Paragraph enthält nämlich die Bestimmung, daß jeder Schweizerbürger verpflichtet sei, bei seiner Heirath oder bei seiner Aufnahme ins Korporationsgut zu bescheinigen, daß er ein Infanteriegewehr und eine Patrontasche, oder einen Stutzer mit Waidsack eigenthümlich besitzt, und den Gegenstand der Bescheinigung bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten. Diese Bestimmung hat die allgemeine Landesbewaffnung zum Zwecke.

Diese Inspektion ging dahin aus, daß 12,558 Gewehre und 2378 Stutzer vorhanden waren. In Total 14,936 brauchbare Flinten und Stutzer.

In gewohnter Weise bestunden die 3 Reserve-Dragonerkompagnien ihre Inspektion.

Von den Scharfschützenkompagnien wurden inspizirt, die Kompagnien 1, 9, 27, 29 und 33 des Auszugs und 49 der Reserve. Mit dieser Inspektion waren zweitägige Schießübungen verbunden.

g. Besondere Kurse.

Es wurden abgehalten: 1) ein Kurs für neu ernannte Waffenoffiziere; 2) ein Kurs für neu ernannte Frater; 3) zwei eidgen. Sanitätskurse, in Luzern und Colombier; in erstern gingen zwei Unterärzte und zwei Frater und in letztern drei Unterärzte, vier Frater und zwei Krankenwärter ab.

C. Musterungen.

Es fanden nur die gewöhnlichen durch das Militärgesetz vorgeschriebenen Ausscheidungs- und Ergänzungsmusterungen der Rekruten statt, die Altersklassen von 1837 und 1836 beschlagend.

D. Aktiver Dienst.

An diesem nahmen Theil:

1) im Truppenzusammenzuge der Ostschweiz: die Sappeurkompanie 4, die Dragonerkompagnie 10, die Bataillone 16, 55 und 60.
2) zur Okkupation des Kantons Neuenburg: die Artilleriekompagnie 11, die Scharfschützenkompagnien 29 und 33, die Infanteriebataillone Nr. 19, 55, 59, 60 und 62.
3) für Bewachung der Rheingrenze gegen Preußen: die Sappeurkompagnie 4, die Parkkompagnie 36, die Guidenkompagnie 1, die Dragonerkompagnie 11, die Scharfschützenkompanien 9, 27 und 29, die Infanteriebataillone Nr. 19, 30 u. 36. Im Januar wurden noch drei fernere Berner-Bataillone 1, 16 und 18 aufgeboten.

E. Kriegszucht.

Was die Disziplin in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen anbetrifft, so ist dieselbe durchaus befriedigend.

Das Kriegsgericht hielt im Berichtjahre vier Sitzungen. Eine zu Auslesungg von Geschwornen und ihrer Ersatzmänner, die einer gesetzlichen Bestimmung zufolge alle zwei Jahre vor sich gehen muß. In den drei unter Beiziehung von Geschwornen gehaltenen Sitzungen wurden vier Straffälle behandelt. In drei Fällen lautete die Anklage und das Urtheil auf Verweigerung des gesetzlichen Militärdienstes und ein Fall auf Tödtung mit verschiedenen Abstufungen in der Anklage zwischen dem im Affekt gefaßten Entschluß zu tödten und der Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Die Strafen, die verhängt wurden, sind: in den drei ersten Fällen Landesverweisung auf so lange, als sie sich im dienstpflichtigen Alter weigern Militärdienst zu leisten. Im letztangeführten Falle lautete die Strafe auf zwei Jahre Gefängniß, mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf gleiche Zeitdauer. Von den Verurtheilten bekleidete keiner einen Grad, einer war Scharfschütze, drei Infanteristen. Zwei Fälle waren noch am Ende des Berichtsjahres hängig, einer wegen Anklage auf Betrug und der andere wegen Anklage auf Militärdienstverweigerung.

(Schluß folgt.)

Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

(Schluß.)

H. Kavallerie.

Instruktion für den Oberst der Kavallerie. — 24. Febr. 1851.

Instruktion für die jährlichen Zusammenzüge und Inspektionen der Reservekavallerie, vorgeschrieben durch Art. 71, Lit. B. des Gesetzes vom 8. Mai 1850. — 18. April 1854.

Verordnung, bezüglich einer Modifikation der Dauer der Wiederholungskurse. — 16. Januar 1854.

Exerzirreglement für die Kavallerie. — 18. Juli 1843.

Ordonnanz über die Pflichten der Rekrutirung und Instruktion der Guiden. — 28. Dezember 1853.

I. Scharfschützen.

Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Anhang zum Exerzirreglement für die Scharfschützen. — 24. August 1847.

Bundesgesetz über die Instruktion der Scharfschützen durch die Eidgenossenschaft. — 30. Januar 1854.

Reglement über die Instruktion der Scharfschützen und die den Kantonen zugestandenen Entschädigungen. — 10. März 1854.

Exerzirreglement (Abänderungen) für die Instruktion der Scharfschützen. — 21 Dezember 1855.

K. Infanterie.

Exerzierreglement für die Infanterie:
Soldatenschule;
Pelotons- und Kompagnieschule;
Bataillonsschule;
Brigadeschule;
Jägerdienst. — August 1856. (Noch nicht erschienen.)

Instruktion für die Verfertigung der Infanteriegewehr- und Pistolenmunition, Verladung in die Kaissons. — 25. März 1840.

Instruktion über die Pflichten und den Dienst des Wagenmeisters. — 25. Mai 1848.

L. Gesundheitsdienst.

Instruktion über das Verfahren bei ärztlichen Befreiungen von gebrechlichen Militärs. — 25. November 1840.

Spezialinstruktion für die Frater und Militärkrankenwärter der eidg. Armee. — 28. November 1840.

Reglement über den Gesundheitsdienst. — 1841.

Reglement für den Sanitätsdienst in eidgen. Lagern, mit Instruktion für den Spital- und Ambulancedienst, Instruktion für die Divisionschirurgen als Direktoren des Sanitätsdienstes auf eidg. Waffenplätzen. — 9. August 1842.

Instruktion für die Sanitäts-Offiziere und Kriegsbeamten der Ambulancen und ständigen Spitäler der eidg. Armee. — 2. März 1842.

Instruktion über den Dienst und die Manöver der Ambulancefourgon der eidg. Armee. — 2 April 1844.

Reglement über den Dienst der Pferdärzte. — 16. Juli 1846.

Reglement für den Gesundheitsdienst in den verschiedenen Sektionen der militärischen Instruktion. — 21. März 1852.

Schweiz.

Aus den Verhandlungen der eidg. Räthe heben wir folgende militärische Gegenstände hervor. Allervorderst verdankte bei Berathung des Verwaltungsberichtes Hr. General Dufour die Umsicht und Thätigkeit des Chefs des eidg. Militärdepartements in der letzten Crise und mit vollem Recht stimmte der Nationalrath dazu. Den Inspektoren der Infanterie wird zu den wichtigern Inspektionen der Beizug von Adjutanten gestattet; wir hätten hier eine weitergehende Bestimmung gewünscht, denn gerade solche Inspektionen sind für jüngere Generalstabsoffiziere auch ein Bildungsmittel. Beide Räthe bewilligten die Gründung der Stelle eines Chefs des Personellen, der zugleich Oberinstruktor der Infanterie ist. Der Ständerath beschloß die Werke von Basel, die im Winter gebaut wurden, zu schleifen, dagegen die von Eglisau beizubehalten. Ueber das Trace beider Linien werden in den nächsten Nummern der Militärzeitung ausführliche Besprechungen kommen.

Mit Bedauern melden wir, daß beide Räthe das in Nro. 46 und 47 mitgetheilte Reorganisationsgesetz der Kavallerie verworfen haben, offenbar nur durch die Rücksicht auf einige Bestimmungen, die einzelnen Kantonen lästig fallen würden. Wir haben mit vielen Kavallerie-Offizieren gesprochen und alle erklärten sich für das Gesetz, allerdings glaubten sie auch, es sollte noch ein Geldbetrag dem Reiter verabfolgt werden als Aequivalent für seine Auslagen, aber sie sahen in dieser Reorganisation das einzige Heil für ihre schöne, leider kränkelnde Waffe. Wir hoffen, das eidg. Militärdepartement werde sein Projekt nicht so leichten Kaufes aufgeben, sondern gestützt auf die Gewalt der Thatsachen daran festhalten.

Schließlich erwähnen wir noch daß beschlossen wurde, jährliche Truppenzusammenzüge abzuhalten und daß der darauf bezügliche Kredit von Fr. 300,000 in zwei jährliche Kredite von je 150,000 Fr. getheilt wurde.

Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung in Basel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiten.

Aster, die Gefechte und Schlachten bei Leipzig. 2. Ausgabe. 1. Lieferung Fr. 6. 70.

Dwyer, neue Systeme der Feld-Artillerie-Organisation 10. 70.

Feller, Leitfaden für den Unterricht im Terrainaufnehmen 3. —

Militär-Encyklopädie allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollständig in 36 bis 40 Lieferungen) 1. 35.

P....z., Anleitung zur Rekognoszirung des Terrains. 2. Auflage 8. —

— Taktik der Infanterie und Kavallerie. 3. Auflage 7. —

Rüstow, der Krieg und seine Mittel. Vollständig erschienen 13. 35.

Schwarda, Feldbefestigungskunst. 1. Thl. 14. —

Schmötzl, der Feldzug der Bayern von 1806—7 in Schlesien und Polen 12. 90.

Schuberg, Handbuch der Artilleriewissenschaft. Mit Atlas. 15. 05.

Schwink, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. 2. Aufl. 12. —

Science de l'Etat-Major Général par J. de H. 6. 05.

Ueber die Vergangenheit und Zukunft der Artillerie vom Kaiser Napoleon III.

Vorlesungen über Kriegsgeschichte von J. v. H. 2 Theile 23. 25.

Wickede, vergleichende Charakteristik der östreich., preuß., engl. und französischen Landarmee. 7. 75.

Milicitin, Geschichte des Krieges Rußlands mit Frankreich i. J. 1799. 1. Bnd. 12. 90.

Müller II, die Grundsätze der neuen Befestigung 3. —

Potevin, Abriß der Grundbegriffe des graphischen Deflements 1. 50.